

§ 174b Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Mißbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.³⁹⁶

§ 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.³⁹⁷

§ 175³⁹⁸

396 QUELLE

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 71 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „Beamter“ durch „Amtsträger“ und „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat in Abs. 1 „bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ durch „von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

397 QUELLE

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat in Abs. 1 „oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung“ nach „Suchtkrankheit“ eingefügt und „bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ durch „von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

398 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht betreibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.“

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 175

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft

1, ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht betreibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt,

§ 175a³⁹⁹

§ 175b⁴⁰⁰

§ 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,

2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen,

3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.

(3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.“

AUFHEBUNG

11.06.1994.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 175 Homosexuelle Handlungen

(1) Ein Mann über achtzehn Jahre, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter achtzehn Jahren vornimmt oder von einem Mann unter achtzehn Jahren an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn

1. der Täter zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war oder

2. bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.“

399 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;

2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;

3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;

4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

400 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die widernatürliche Unzucht, welche von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um
 - a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
 - b) um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.⁴⁰¹

401 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Frauensperson“ durch „Frauen“ ersetzt.

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frau vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt.“

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Abs. 2 „Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 176

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einem anderen vornimmt oder einen anderen durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt,
2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geistesranke Frau zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, oder
3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Abs. 3 bis 6 durch Abs. 3 und 4 ersetzt. Abs. 3 bis 6 lauteten:

„(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder
2. das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen vor ihm oder einem Dritten vornimmt, oder
3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt,

um sich, das Kind oder einen anderen hierdurch sexuell zu erregen.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 5 Nr. 3.“

§ 176a Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Absatz 1 und 2 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.⁴⁰²

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat in Abs. 1 „ , in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ nach „Jahren“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b, c, d und e desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 6 unnummeriert und Abs. 3 und 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ durch „von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c litt. bb, cc und dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Nr. 2 „oder“ am Ende gestrichen, Nr. 3 im neuen Abs. 4 in Nr. 4 unnummeriert und den neuen Abs. 4 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 „Absatz 3 Nr. 3“ durch „Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5“ ersetzt.

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat Nr. 2 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,“.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat Nr. 3 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 4 „ , durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie“ ersetzt.

402 QUELLE

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 176b Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Mißbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.⁴⁰³

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat Abs. 5 in Abs. 6 unnummeriert und Abs. 1 bis 4 durch Abs. 1 bis 5 ersetzt. Abs. 1 bis 4 lautete:

„(1) Der sexuelle Mißbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird,
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder
4. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184 Abs. 3 oder 4 verbreitet werden soll.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2

1. bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
2. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 Satz 1 „Nr. 4“ nach „Absatz 1“ und im neuen Abs. 6 Satz 2 „Nr. 4“ nach „Absatzes 1“ gestrichen.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 3 „§ 184b Abs. 1 bis 3“ durch „§ 184b Absatz 1 und 2“ ersetzt.

403 QUELLE

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift eingefügt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.⁴⁰⁴

404 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Frauensperson“ durch „Frauen“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ und in Abs. 2 „Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 177

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frau zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frau zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenslosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren ein.“

05.07.1997.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 177 Vergewaltigung

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm oder einem Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.“

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen

1. des Täters oder
2. einer dritten Person an sich zu dulden oder an
3. dem Täter oder
4. einer dritten Person

vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung),
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder es durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.“

10.11.2016.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.“

Verursacht der Täter durch den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.⁴⁰⁵

§ 179⁴⁰⁶

405 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslange Zuchthausstrafe“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 178

Ist durch eine der in §§ 176 und 177 bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe ein.“

AUFHEBUNG

05.07.1997.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 178 Sexuelle Nötigung

(1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, außereheliche sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.“

QUELLE

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.11.2016.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.“

406 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Frauensperson“ durch „Frauen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer eine Frau zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen anderen Irrtum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

QUELLE

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

05.07.1997.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 179 Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger

(1) Wer einen anderen, der

1. wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnens oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit zum Widerstand unfähig ist oder

2. körperlich widerstandsunfähig ist,

dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit außereheliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von dem Opfer vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wird die Tat durch Mißbrauch einer Frau zum außerehelichen Beischlaf begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung, wegen Schwachsinnens oder einer schweren anderen seelischen Störung oder

2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) § 177 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a, b, c und d des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat Abs. 5 aufgehoben, Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt. Abs. 5 lautete:

„(5) In minder schweren Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 „einem Jahr“ durch „zwei Jahren“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 6 durch Abs. 6 und 7 ersetzt. Abs. 6 lautete:

„(6) § 176a Abs. 4 und § 176b gelten entsprechend.“

AUFHEBUNG

10.11.2016.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 179 Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen

(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder

2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch mißbraucht, daß er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) § 177 Abs. 4 Nr. 2 und § 178 gelten entsprechend.“

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.⁴⁰⁷

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
2. einer anderen Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.⁴⁰⁸

407 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gefängnis nicht unter einem Monat“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ und in Abs. 1 Satz 2 „Gefängnisstrafe“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 8 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „ , auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte“ nach „Geldstrafe“ gestrichen.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 180

(1) Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren Monat bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Freiheitsstrafe bis auf einen Tag ermäßigt werden.

(2) Als Kuppelei gilt insbesondere die Unterhaltung eines Bordells oder eines bordellartigen Betriebes.

(3) Wer einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, Wohnung gewährt, wird auf Grund des Absatzes 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist.“

408 QUELLE

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 180b⁴⁰⁹§ 181⁴¹⁰

ÄNDERUNGEN

22.07.1992.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1255) hat Abs. 3 bis 5 aufgehoben. Abs. 3 bis 5 lauteten:

„(3) Wer einen anderen gewerbsmäßig anwirbt, um ihn dazu zu bringen, daß er der Prostitution nachgeht, oder um ihn zur Prostitutionsausübung in einem fremden Land zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer eine Person unter einundzwanzig Jahren der Prostitutionsausübung zuführt oder auf sie einwirkt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist der Versuch strafbar.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 2 Nr. 2 „einen anderen, dem“ durch „eine andere Person, der“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3983) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Förderung der Prostitution“.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b hat Abs. 1 umfassend geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem

1. diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden oder
2. die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

409 QUELLE

22.07.1992.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1255) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 180b Menschenhandel

(1) Wer auf eine andere Person seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie in Kenntnis einer Zwangslage zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer auf eine andere Person seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die sie an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. auf eine andere Person in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder
2. auf eine Person unter einundzwanzig Jahren

einwirkt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, oder sie dazu bringt, diese aufzunehmen oder fortzusetzen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.“

410 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 56 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. b, c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 181a Zuhälterei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

„§ 181

(1) Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden, oder
2. der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnis des Ehemanns zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Freiheitsstrafe kann zugleich auf Geldstrafe sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

(4) Sind im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe erkannt werden kann.“

22.07.1992.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1255) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 181 Menschenhandel

Wer einen anderen

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List dazu bringt, daß er der Prostitution nachgeht, oder
2. anwirbt oder wider seinen Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um ihn unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit seinem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die er an oder vor einem Dritten vornehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lassen soll,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

AUFHEBUNG

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 181 Schwerer Menschenhandel

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution bestimmt,
2. durch List anwirbt oder gegen ihren Willen mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List entführt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die sie an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
3. gewerbsmäßig anwirbt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten oder Lebenspartner vornimmt.⁴¹¹

§ 181b Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 174 bis 174c, 176 bis 180, 181a und 182 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).⁴¹²

411 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Frauensperson“ durch „Frauen“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Abs. 2 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 181a

(1) Eine männliche Person, welche von einer Frau, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frau gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist (Zuhälter), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Bei mildernden Umständen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Neben der Strafe kann auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. einen anderen, der der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen einen anderen bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die den anderen davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

und im Hinblick darauf Beziehungen zu dem anderen unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung eines anderen durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu dem anderen unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3983) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung einer anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.“

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat in Abs. 2 „Bewegungsfreiheit“ durch „Unabhängigkeit“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 23 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 3 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

412 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 72 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat „Nr. 2“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

22.07.1992.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1255) hat „ , 180a Abs. 3 bis 5, der §§ 181 und 181a“ durch „und der §§ 180b bis 181a“ ersetzt.

05.07.1997.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607) hat „§§ 176 bis 179“ durch „§§ 176, 177, 179“ ersetzt.

§ 181c⁴¹³

§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.⁴¹⁴

31.01.1998.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat „§§ 176, 177, 179“ durch „§§ 174 bis 180“ und „bis 181a“ durch „bis 181a, 182“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„In den Fällen der §§ 174 bis 180 und der §§ 180b bis 181a, 182 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).“

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat „180b bis 181a“ durch „181a“ ersetzt.

413 QUELLE

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat in Satz 1 „der §§ 181 und 181a“ durch „des § 181a“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 181c Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall“

In den Fällen des § 181a Abs. 1 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.“

414 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
2. nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176 Abs. 4 Nr. 1

bestraft wird.⁴¹⁵

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 182

(1) Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.“

11.06.1994.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 182 Verführung

(1) Wer ein Mädchen unter sechzehn Jahren dazu verführt, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Die Verfolgung der Tat ist ausgeschlossen, wenn der Täter die Verführte geheiratet hat.

(3) Bei einem Täter, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.“

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b, c, d, e und f desselben Gesetzes hat Abs. 2, 3 und 4 in Abs. 3, 5 und 6 unnummeriert und Abs. 2 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 „Absatzes 2“ durch „Absatzes 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. f desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 „und 2“ durch „bis 3“ ersetzt.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 3 „ihr gegenüber“ vor „fehlende“ eingefügt.

415 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 8 desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 183

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.⁴¹⁶

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter sechzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,
- 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt.
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,
6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.⁴¹⁷

(1) Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) (weggefallen)

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 4 Nr. 2 „Abs. 5“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat in Abs. 4 Nr. 2 „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 4 Nr. 2 „Abs. 2 Nr. 1“ durch „Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

416 QUELLE

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift eingefügt.

417 ÄNDERUNGEN

15.07.1965.—Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1965 (BGBl. I S. 604) hat in Nr. 3a „oder zur Verhütung der Empfängnis“ nach „Geschlechtskrankheiten“ eingefügt.

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Nr. 1 in Abs. 1 durch Nr. 1 und 1a ersetzt. Nr. 1 lautete:

„1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;“.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;“.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ durch „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

27.02.1975.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) in der Fassung des Artikel 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in Verbindung mit Artikel 19 Nr. 73 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 184

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften verbreitet oder durch Ausstellen, Anschlag, Vorführen oder in anderer Weise sonst allgemein zugänglich macht;
- 1a. unzüchtige Schriften herstellt, vervielfältigt, bezieht, vorrätig hält, ankündigt, anpreist, an einen anderen gelangen läßt, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder daraus auszuführen unternimmt, damit sie oder aus ihnen gewonnene Stücke verbreitet oder sonst allgemein zugänglich gemacht werden;
2. unzüchtige Schriften einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;
3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;
- 3a. in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten oder zur Verhütung der Empfängnis dienen, öffentlich ankündigt, anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem dem Publikum zugänglichen Orte ausstellt;
4. öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Den Schriften stehen Tonträger, Abbildungen und Darstellungen gleich.

(2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder 3a bezieht, können eingezogen werden. Ist die Tat durch Ankündigen oder Anpreisen begangen worden, so kann nur das Werbematerial eingezogen werden.“

01.04.1985.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) hat Abs. 1 Nr. 3a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.09.1993.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1346) hat in Abs. 3 „, wenn die pornographischen Schriften den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, sonst“ nach „mit“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 in Abs. 6 unnummeriert und Abs. 4 und 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat den neuen Abs. 6 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in Abs. 1 Nr. 4 und 8 jeweils „in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ vor „einzuführen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 „in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ nach „anpreist“ und „daraus“ nach „einzuführen oder“ gestrichen.

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat,

1. verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
2. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder des

01.08.1997.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870) hat in Abs. 4 „oder wirklichkeitsnahes“ nach „tatsächliches“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „oder wirklichkeitsnahes“ nach „tatsächliches“ eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 3 „einem Jahr“ durch „drei Jahren“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „fünf“ durch „zehn“ ersetzt.

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat Abs. 2 bis 7 durch Abs. 2 ersetzt. Abs. 2 bis 7 lauteten:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk verbreitet.

(3) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird, wenn die pornographischen Schriften den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Haben die pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) in den Fällen des Absatzes 3 den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand und geben sie ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(5) Wer es unternimmt, sich oder einem Dritten den Besitz von pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) zu verschaffen, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wird, wenn die Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(6) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt. Absatz 5 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(7) In den Fällen des Absatzes 4 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 5 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.“

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 1 „pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch „eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst“ nach „kann,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „ , ankündigt oder anpreist“ durch „oder bewirbt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „ihnen“ durch „ihr“ und „einem anderen“ durch „einer anderen Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 „ihnen“ durch „ihr“ und „öffentlich“ durch „der Öffentlichkeit“ ersetzt.

§ 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.⁴¹⁸

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
 - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,
2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,
3. eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
4. eine kinderpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

418 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 184a

Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat § 184a in § 184d unnummeriert.

QUELLE

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(5) Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatliche Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstliche oder berufliche Pflichten.

(6) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.⁴¹⁹

419 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 184b

Mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zugrunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilungen macht, welche geeignet sind, Ärgernis zu erregen.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat § 184b in § 184e unnummeriert.

QUELLE

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat in Abs. 1 „den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176b)“ durch „sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Abs. 1)“ ersetzt.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Abs. 1) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften),

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die kinderpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine jugendpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person oder
 - b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung,
2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,
3. eine jugendpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
4. eine jugendpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(6) § 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.⁴²⁰

(6) In den Fällen des Absatzes 3 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat Satz 1 in Abs. 6 aufgehoben. Satz 1 lautete: „In den Fällen des Absatzes 2 ist § 73d anzuwenden.“

420 QUELLE

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat § 184c in § 184f umnummeriert.

QUELLE

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat § 184c in § 184d umnummeriert.

QUELLE

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

(1) Nach den §§ 184 bis 184c wird auch bestraft, wer einen pornographischen Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. In den Fällen des § 184 Absatz 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung mittels Telemedien nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der pornographische Inhalt Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist. § 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt mittels Telemedien abzurufen. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt mittels Telemedien abzurufen; § 184c Absatz 4 gilt entsprechend. § 184b Absatz 5 und 6 Satz 1 gilt entsprechend.⁴²¹

ÄNDERUNGEN

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornographische Schriften),

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die jugendpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, oder wer solche Schriften besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) § 184b Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.“

421 UMMUMMERIERUNG

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat § 184a in § 184d unnummeriert.

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat § 184d in § 184e unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 12 desselben Gesetzes hat § 184c in § 184d unnummeriert.

QUELLE

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat in Satz 1 „bis 184b“ durch „bis 184c“ ersetzt.

ÄNDERUNGEN

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

Nach den §§ 184 bis 184b wird auch bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet. In den Fällen des § 184 Abs. 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung durch Medien- oder Teledienste nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornographische Darbietung Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist.“

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

(1) Nach § 184b Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung veranstaltet. Nach § 184c Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung veranstaltet.

(2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung besucht. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung besucht. § 184b Absatz 5 Nummer 1 und 3 gilt entsprechend.⁴²²

§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.⁴²³

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
 2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen,
- in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.⁴²⁴

§ 184h Begriffsbestimmungen

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 2 Satz 3 „Satz 2“ durch „Satz 1“ ersetzt.

422 UMNUMMERIERUNG

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat § 184b in § 184e unnummeriert.

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat § 184e in § 184f unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 13 desselben Gesetzes hat § 184d in § 184e unnummeriert.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat § 184e in § 184f unnummeriert.

QUELLE

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift eingefügt.

423 UMNUMMERIERUNG

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat § 184c in § 184f unnummeriert.

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat § 184f in § 184g unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 13 desselben Gesetzes hat § 184e in § 184f unnummeriert.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat § 184f in § 184g unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 15 desselben Gesetzes hat § 184e in § 184f unnummeriert.

424 UMNUMMERIERUNG

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat § 184f in § 184g unnummeriert.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat § 184g in § 184h unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 15 desselben Gesetzes hat § 184 in § 184g unnummeriert.

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen
nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einer anderen Person
nur solche, die vor einer anderen Person vorgenommen werden, die den Vorgang wahrnimmt.⁴²⁵

§ 184i Sexuelle Belästigung

(1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.⁴²⁶

§ 184j Straftaten aus Gruppen

Wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i begangen wird und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.⁴²⁷

Vierzehnter Abschnitt Beleidigung

§ 185 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁴²⁸

425 UMNUMMERIERUNG

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat § 184g in § 184h unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Nr. 2 „einem anderen“ jeweils durch „einer anderen Person“ und „der den“ durch „die den“ ersetzt.

426 QUELLE

10.11.2016.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat die Vorschrift eingefügt.

427 QUELLE

10.11.2016.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat die Vorschrift eingefügt.

428 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Haft oder mit Gefängnis bis zu einem“ durch „Freiheitsstrafe bis zu einem“ und „Gefängnis bis zu zwei“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 74 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr“ durch „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe“ und

§ 186 Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁴²⁹

§ 187 Verleumdung

(1) Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) (weggefallen)⁴³⁰

§ 187a⁴³¹

„Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

429 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre“ durch „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr“ und „Gefängnis bis zu zwei“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat „Ton- oder Bildträgern,“ vor „Abbildungen“ eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 75 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 75 lit. b desselben Gesetzes hat „wegen Beleidigung mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren“ durch „mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

430 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ bis zu zwei“ durch „Freiheitsstrafe bis zu zwei“ und „Gefängnis nicht unter einem Monat“ durch „Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren“ sowie in Abs. 2 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 1 „Ton- oder Bildträgern,“ vor „Abbildungen“ eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 76 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 76 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen verleumderischer Beleidigung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und, wenn die Verleumdung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren“ durch „mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 76 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Freiheitsstrafe ermäßigt oder auf Geldstrafe erkannt werden.“

§ 188 Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens

(1) Wird gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine üble Nachrede (§ 186) aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(2) Eine Verleumdung (§ 187) wird unter den gleichen Voraussetzungen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.⁴³²

§ 189 Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

(1) Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) (weggefallen)⁴³³

431 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat in Abs. 1 „Schallaufnahmen“ durch „Tonträger“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ und in Abs. 2 „Gefängnis nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 1 „Tonträger“ durch „Ton- oder Bildträgern“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 77 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „ , Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen“ durch „(§ 11 Abs. 3)“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat § 187a in § 188 unnummeriert.

432 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 78 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„In den Fällen der §§ 186 und 187 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegenden Buße erkannt werden.

(2) Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat § 187a in § 188 unnummeriert.

433 ÄNDERUNGEN

04.08.1960.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1960 (BGBl. I S. 478) hat Abs. 3 eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 79 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 und 3 aufgehoben. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder, des Ehegatten oder der Geschwister des Verstorbenen ein.

(3) Hat der Verstorbene Antragsberechtigte im Sinne des Absatzes 2 nicht hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so entfällt das Erfordernis des Strafantrages, wenn der Verstor-

§ 190 Wahrheitsbeweis durch Strafurteil

Ist die behauptete oder verbreitete Tatsache eine Straftat, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.⁴³⁴

§ 191⁴³⁵

§ 192 Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache schließt die Bestrafung nach § 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.⁴³⁶

§ 193 Wahrnehmung berechtigter Interessen

Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.⁴³⁷

§ 194 Strafantrag

(1) Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder dadurch begangen, dass beleidigende Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt. Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn der Verletzte widerspricht. Der Wider-

bene sein Leben als Opfer einer Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

434 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 80 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Satz 1 „strafbare Handlung“ durch „Straftat“ und „dieser Handlung“ durch „dieser Tat“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 80 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „wegen dieser Handlung“ nach „Beleidigte“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

435 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 81 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Behörde Anzeige gemacht, so ist bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfindet, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung innezuhalten.“

436 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

437 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

spruch kann nicht zurückgenommen werden. Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht auf die in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen über.

(2) Ist das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, so steht das Antragsrecht den in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen zu. Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt. Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn ein Antragsberechtigter der Verfolgung widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Ist die Beleidigung gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Richtet sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so wird sie auf Antrag des Behördenleiters oder des Leiters der aufsichtführenden Behörde verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern und für Behörden der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(4) Richtet sich die Tat gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so wird sie nur mit Ermächtigung der betroffenen Körperschaft verfolgt.⁴³⁸

§ 195⁴³⁹

§ 196⁴⁴⁰

438 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 82 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 194

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages (§§ 185 bis 193) ist zulässig.“

01.08.1985.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 965) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

(2) Ist das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, so steht das Antragsrecht den in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen zu. Hat der Verstorbene keine Antragsberechtigten hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so ist kein Antrag erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer einer Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt.“

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 1 Satz 2 „durch eine Darbietung im Rundfunk begangen“ durch „dadurch begangen, dass beleidigende Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind“ ersetzt.

439 AUFHEBUNG

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 31 Satz 1 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift aufgehoben.

440 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 83 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.“

§ 197⁴⁴¹

§ 198⁴⁴²

§ 199 Wechselseitig begangene Beleidigungen

Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.⁴⁴³

§ 200 Bekanntgabe der Verurteilung

(1) Ist die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen und wird ihretwegen auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten oder eines sonst zum Strafantrag Berechtigten anzuordnen, daß die Verurteilung wegen der Beleidigung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird.

(2) Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen. Ist die Beleidigung durch Veröffentlichung in einer Zeitung oder Zeitschrift begangen, so ist auch die Bekanntmachung in eine Zeitung oder Zeitschrift aufzunehmen, und zwar, wenn möglich, in dieselbe, in der die Beleidigung enthalten war; dies gilt entsprechend, wenn die Beleidigung durch Veröffentlichung im Rundfunk begangen ist.⁴⁴⁴

441 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundestaats“ durch „ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 83 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.“

442 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 83 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ist bei wechselseitigen Beleidigungen von einem Teile auf Bestrafung angetragen worden, so ist der andere Teil bei Verlust seines Rechtes verpflichtet, den Antrag auf Bestrafung spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen, hierzu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die dreimonatige Frist bereits abgelaufen ist.“

443 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

444 ÄNDERUNGEN

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 1 Satz 1 „Darstellungen oder Abbildungen“ durch „Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 84 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 200

(1) Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist derselben ist in dem Urteil zu bestimmen.

(2) Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Teil des Urteils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekanntzumachen, und zwar wenn möglich

Fünfzehnter Abschnitt
Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs⁴⁴⁵

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1, 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.⁴⁴⁶

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Teile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen.

(3) Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen.“

445 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Zweikampf“.

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 85 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

446 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Festungshaft“ durch „Einschließung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödlichen Waffen sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Einschließung bis zu sechs Monaten bestraft.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 85 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.08.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1764) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört.“

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wesentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

(4) Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.⁴⁴⁷

§ 202 Verletzung des Briefgeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder
2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 206 mit Strafe bedroht ist.

447 QUELLE

06.08.2004.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2012) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wesentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat.

(3) Einem Schriftstück im Sinne der Absätze 1 und 2 steht eine Abbildung gleich.⁴⁴⁸

§ 202a Ausspähung von Daten

(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.⁴⁴⁹

§ 202b Abfangen von Daten

Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.⁴⁵⁰

§ 202c Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten

(1) Wer eine Straftat nach § 202a oder § 202b vorbereitet, indem er

448 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Festungshaft“ durch „Einschließung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Einschließung von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von den beiden Teilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 85 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Einem Schriftstück im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen ein anderer zur Gedankenübermittlung bestimmter Träger sowie eine Abbildung gleich.“

24.12.1997.—Artikel 2 Abs. 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) hat in Abs. 1 „§ 354“ durch „§ 206“ ersetzt.

449 QUELLE

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

11.08.2007.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

450 QUELLE

11.08.2007.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) hat die Vorschrift eingefügt.

1. Passwörter oder sonstige Sicherungscodes, die den Zugang zu Daten (§ 202a Abs. 2) ermöglichen, oder
 2. Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verkauft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 149 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.⁴⁵¹

§ 202d Datenhehlerei

(1) Wer Daten (§ 202a Absatz 2), die nicht allgemein zugänglich sind und die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen. Dazu gehören insbesondere

1. solche Handlungen von Amtsträgern oder deren Beauftragten, mit denen Daten ausschließlich der Verwertung in einem Besteuerungsverfahren, einem Strafverfahren oder einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zugeführt werden sollen, sowie
2. solche beruflichen Handlungen der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Personen, mit denen Daten entgegengenommen, ausgewertet oder veröffentlicht werden.⁴⁵²

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

451 QUELLE

11.08.2007.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) hat in Abs. 1 „einem Jahr“ durch „zwei Jahren“ ersetzt.

452 QUELLE

18.12.2015.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) hat die Vorschrift eingefügt.

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.⁴⁵³

453 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Festungshaft“ durch „Einschließung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Einschließung bis zu sechs Monaten bestraft.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 85 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung des § 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat in Abs. 1 Nr. 4a „ermächtigten“ durch „anerkannten“ und „§ 218c“ durch „§ 218b Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,“.

05.08.1993.—Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) hat in Abs. 1 Nr. 4a „§ 218b Abs. 2 Nr. 1“ durch „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)“ ersetzt.

01.10.1995.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) hat in Abs. 1 Nr. 4a „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)“ durch „den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes“ ersetzt.

08.09.1998.—Artikel 9 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.“

01.03.1999.—Artikel 7 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Rechtsanwalts-, Patentanwalts-“ nach „Organs einer“ eingefügt.

01.11.2000.—Artikel 3 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 „oder“ am Ende eingefügt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 eingefügt.

26.08.2006.—Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 2a eingefügt.

18.12.2007.—Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat in Abs. 1 Nr. 6 „oder anwaltlichen“ nach „privatärztlichen“ eingefügt.

12.04.2008.—Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 666) hat in Abs. 1 Nr. 6 „, steuerberaterlichen“ nach „privatärztlichen“ eingefügt.

09.11.2017.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Kammerrechtsbeistand,“ nach „Rechtsanwalt,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 4a, 5 und 6 in Abs. 1 in Nr. 5, 6 und 7 unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a aufgehoben. Abs. 2a lautete:

„(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. c bis e desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 in Abs. 5 und 6 unnummeriert und Abs. 3 durch Abs. 3 und 4 ersetzt. Abs. 3 lautete:

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Absatz 5 gilt entsprechend.⁴⁵⁴

§ 205 Strafantrag

(1) In den Fällen des § 201 Abs. 1 und 2 und der §§ 202, 203 und 204 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Dies gilt auch in den Fällen der §§ 201a, 202a, 202b und 202d, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(2) Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über; dies gilt nicht in den Fällen der §§ 202a, 202b und 202d. Gehört das Geheimnis nicht zum persönlichen Lebensbereich des Verletzten, so geht das Antragsrecht bei Straftaten nach den §§ 203 und 204 auf die Erben über. Offenbart oder verwertet der Täter in den Fällen der §§ 203 und 204 das Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen, so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.⁴⁵⁵

„(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 „bis 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

454 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 85 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.11.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) hat in Abs. 2 „Abs. 4“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

455 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Festungshaft“ durch „Einschließung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Zweikampf wird mit Einschließung von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 85 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 2 Satz 1 „; dies gilt nicht in den Fällen des § 202a“ am Ende eingefügt.

06.08.2004.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2012) hat in Abs. 1 „§§ 202“ durch „§§ 201a“ ersetzt.

11.08.2007.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) hat in Abs. 1 „bis 204“ durch „; 202, 203 und 204“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

§ 206 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses

(1) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekanntgeworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines in Absatz 1 bezeichneten Unternehmens unbefugt

1. eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,
2. eine einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraute Sendung unterdrückt oder
3. eine der in Absatz 1 oder in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Handlungen gestattet oder fördert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die

1. Aufgaben der Aufsicht über ein in Absatz 1 bezeichnetes Unternehmen wahrnehmen,
2. von einem solchen Unternehmen oder mit dessen Ermächtigung mit dem Erbringen von Post- oder Telekommunikationsdiensten betraut sind oder
3. mit der Herstellung einer dem Betrieb eines solchen Unternehmens dienenden Anlage oder mit Arbeiten daran betraut sind.

(4) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Post- oder Telekommunikationsbereichs tätigem Amtsträger auf Grund eines befugten oder unbefugten Eingriffs in das Post- oder Fernmeldegeheimnis bekanntgeworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.⁴⁵⁶

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 1 „des § 202a“ durch „der §§ 202a und 202b“ ersetzt.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 201a, 202, 203“ durch „§§ 202, 203“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „§§ 202a“ durch „§§ 201a, 202a“ ersetzt.

18.12.2015.—Artikel 5 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) hat in Abs. 1 Satz 2 „§§ 201a, 202a und 202b“ durch „§§ 201a, 202a, 202b und 202d“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „§§ 202a und 202b“ durch „§§ 202a, 202b und 202d“ ersetzt.

456 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Festungshaft“ durch „Einschließung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wer seinen Gegner im Zweikampf tötet, wird mit Einschließung nicht unter zwei Jahren und, wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von beiden herbeiführen sollte, mit Einschließung nicht unter drei Jahren bestraft.“

QUELLE

24.12.1997.—Artikel 2 Abs. 13 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 207⁴⁵⁷

§ 208⁴⁵⁸

§ 209⁴⁵⁹

§ 210⁴⁶⁰

Sechzehnter Abschnitt Straftaten gegen das Leben⁴⁶¹

§ 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,

heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder

um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.⁴⁶²

457 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ist eine Tötung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der Übertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tötung oder der Körperverletzung zu bestrafen.“

458 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über fünfzehn Jahre erhöht werden.“

459 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Ärzte und Wundärzte sind straflos.“

460 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wer einen anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.“

461 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 86 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verbrechen und Vergehen wider das Leben“.

462 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 1 lit. c Satz 1 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 1 neu gefasst.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c Satz 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „lebenslangem Zuchthaus“ durch „lebenslanger Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

§ 212 Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.⁴⁶³

§ 213 Minder schwerer Fall des Totschlags

War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem getöteten Menschen zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden oder liegt sonst ein minder schwerer Fall vor, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.⁴⁶⁴

§ 214

§ 215

§ 216 Tötung auf Verlangen

(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Der Versuch ist strafbar.⁴⁶⁵

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 211 ist nach Maßgabe der Entscheidungsgründe mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit als Mörder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft wird, wer heimtückisch oder um eine andere Straftat zu verdecken, einen Menschen tötet. (Urt. v. 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 – BGBl. I S. 1236)

463 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 32 Satz 1 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „mit lebenslangem Zuchthaus oder“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 32 Satz 2 desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe“ und in Abs. 2 „lebenslanges Zuchthaus“ durch „lebenslange Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 87 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „vorsätzlich“ nach „Menschen“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

464 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 88 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein“ durch „liegt sonst ein minder schwerer Fall vor, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat „Getöteten“ durch „getöteten Menschen“ und „sechs Monaten bis zu fünf“ durch „einem Jahr bis zu zehn“ ersetzt.

465 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 33 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.“

(3) Der Versuch ist strafbar.“

§ 217 Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.⁴⁶⁶

§ 218 Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.⁴⁶⁷

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

466 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 34 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe“ und in Abs. 2 „Gefängnis nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 89 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „uneheliches“ durch „nichteheliches“ ersetzt und „vorsätzlich“ nach „Geburt“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 89 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Sind mildernde Umstände vorhanden, so“ durch „In minder schweren Fällen“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 217 Kindestötung

(1) Eine Mutter, welche ihr nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

QUELLE

10.12.2015.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2177) hat die Vorschrift eingefügt.

467 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben.

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.

§ 218a Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung

(4) Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.“

22.06.1974.—Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 218

(1) Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.“

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat in Abs. 1 „später als am dreizehnten Tage nach der Empfängnis“ nach „Schwangerschaft“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).“

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat in Abs. 2 Satz 3 „Nr. 2“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

05.08.1992.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 218 Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 218b Abs. 1 Nr. 1, 2) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von einer Bestrafung der Schwangeren nach Satz 1 absehen, wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.“

gung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.⁴⁶⁸

468 QUELLE

22.06.1974.—Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) hat die Vorschrift eingefügt.
ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 218a ist mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes insoweit unvereinbar und nichtig, als er den Schwangerschaftsabbruch auch dann von der Strafbarkeit ausnimmt, wenn keine Gründe vorliegen, die – im Sinne der Entscheidungsgründe – vor der Wertordnung des Grundgesetzes Bestand haben. (Urt. v. 25. Februar 1975 – 1 BvF 1/74, 1 BvF 6/74 – BGBl. I S. 625)
AUFHEBUNG

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 218a Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten zwölf Wochen

Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht nach § 218 strafbar, wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind.“

QUELLE

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

05.08.1992.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 218a Indikation zum Schwangerschaftsabbruch

(1) Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn

1. die Schwangere einwilligt und
2. der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis

1. dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann,
2. an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 begangen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, oder
3. der Abbruch der Schwangerschaft sonst angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden, die
 - a) so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und
 - b) nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 dürfen seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sein.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 218b Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung, unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer in den Fällen des § 218a Abs. 2 oder 3 eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar.

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach § 218a Abs. 2 oder 3 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1, den §§ 218, 219a oder 219b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach § 218a Abs. 2 und 3 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.⁴⁶⁹

§ 218a Abs. 1 ist insoweit mit Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als die Vorschrift den unter den dort genannten Voraussetzungen vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch für nicht rechtswidrig erklärt und in Nr. 1 auf eine Beratung Bezug nimmt, die ihrerseits den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nicht genügt. Die Bestimmung ist insgesamt nichtig. (Urteil v. 28. Mai 1993 – 2 BvF 2/90 u. a. – BGBl. I S. 820)

ÄNDERUNGEN

01.10.1995.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) hat Abs. 1 bis 3 neu gefasst. Abs. 1 bis 3 lauteten:

„(1) Der Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 3 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen (Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage),
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn nach ärztlicher Erkenntnis der Abbruch notwendig ist, um eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern diese Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann. Dies gilt nur, wenn die Schwangere dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 3 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen, und wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind.“

10.11.2016.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat in Abs. 3 „bis 179“ durch „bis 178“ ersetzt.

469 QUELLE

22.06.1974.—Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) hat die Vorschrift eingefügt.

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 218b Indikation zum Schwangerschaftsabbruch nach zwölf Wochen

§ 218c Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht,

1. ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen,
2. ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen ärztlich beraten zu haben,
3. ohne sich zuvor in den Fällen des § 218a Abs. 1 und 3 auf Grund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder
4. obwohl er die Frau in einem Fall des § 218a Abs. 1 nach § 219 beraten hat,

Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt nach Ablauf von zwölf Wochen seit der Empfängnis vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht nach § 218 strafbar, wenn nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft

1. der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern die Gefahr nicht auf eine andere für die zumutbare Weise abgewendet werden kann, oder
2. dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind.“

05.08.1992.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 218b Abbruch der Schwangerschaft ohne Beratung der Schwangeren

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere

1. sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft an einen Berater (Absatz 2) gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und
2. von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.

(2) Berater im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist

1. eine von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannte Beratungsstelle oder
2. ein Arzt, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt und
 - a) als Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1) mit der Beratung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 betraut ist,
 - b) von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Berater anerkannt ist oder
 - c) sich durch Beratung mit einem Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1), das mit der Beratung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 betraut ist, oder mit einer Sozialbehörde oder auf andere geeignete Weise über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden Hilfen unterrichtet hat.

(3) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine durch körperliche Krankheit oder Körperschaden begründete Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden.“

01.10.1995.—Artikel 8 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) hat in Abs. 1 Satz 1 „Satz 1“ vor „gegeben“ und in Abs. 1 Satz 2 „Satz 1“ nach „oder 3“ gestrichen.

Artikel 8 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Satz 1“ nach „oder 3“ gestrichen.

Artikel 8 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Satz 1“ nach „und 3“ gestrichen.

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.⁴⁷⁰

§ 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwenden. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluß der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.⁴⁷¹

470 QUELLE

22.06.1974.—Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) hat die Vorschrift eingefügt.
AUFHEBUNG

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 218c Abbruch der Schwangerschaft ohne Unterrichtung und Beratung der Schwangeren

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere

1. sich wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft vorher an einen Arzt oder eine hierzu ermächtigte Beratungsstelle gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder unterrichtet worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und
2. ärztlich beraten worden ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht nach § 218 strafbar ist.

(2) Die Frau, an der der Eingriff vorgenommen wird, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.“

QUELLE

01.10.1995.—Artikel 8 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) hat die Vorschrift eingefügt.

471 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 35 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Abs. 3 eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 3 Satz 2 „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 184 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.“

22.06.1974.—Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 219

§ 219a Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer zu Zwecken der Abtreibung Mittel, Gegenstände oder Verfahren öffentlich ankündigt oder anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem allgemein zugänglichen Ort ausstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Mittel, wenn Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zu ärztlich gebotenen Unterbrechungen der Schwangerschaft dienen, Ärzten oder Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubter Weise Handel treiben, oder in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften angekündigt oder angepriesen werden.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden. Ist die Tat durch Ankündigen oder Anpreisen begangen worden, so kann nur das Werbematerial eingezogen werden.“

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 219 Abbruch der Schwangerschaft ohne Begutachtung

(1) Wer nach Ablauf von zwölf Wochen seit der Empfängnis eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß eine zuständige Stelle vorher bestätigt hat, daß die Voraussetzungen des § 218b Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht nach § 218 strafbar ist.

(2) Die Frau, an der der Eingriff vorgenommen wird, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.“

05.08.1992.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 219 Abbruch der Schwangerschaft ohne ärztliche Feststellung

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach Absatz 1 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1 oder den §§ 218, 218b, 219a, 219b oder 219c oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach Absatz 1 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 219 ist mit Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig. (Urteil v. 28. Mai 1993 – 2 BvF 2/90 u. a. – BGBl. I S. 820)

ÄNDERUNGEN

01.10.1995.—Artikel 8 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Beratung dient dem Lebensschutz durch Rat und Hilfe für die Schwangere unter Anerkennung des hohen Wertes des vorgeburtlichen Lebens und der Eigenverantwortung der Frau. Die Beratung soll dazu beitragen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Not- und Konfliktlage zu bewältigen. Sie soll die Schwangere in die Lage versetzen, eine verantwortungsbewußte eigene Gewissensentscheidung zu treffen. Aufgabe der Beratung ist die umfassende medizinische, soziale und juristische Information der Schwangeren. Die Beratung umfaßt die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Die Beratung trägt auch zur Vermeidung künftiger ungewollter Schwangerschaften bei.

(2) Die Beratung hat durch eine auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstelle zu erfolgen. Der Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

(3) Die Beratung wird nicht protokolliert und ist auf Wunsch der Schwangeren anonym durchzuführen. Die Beratungsstelle hat über die Tatsache, daß eine Beratung gemäß Absatz 1 stattgefunden hat und die Frau damit die Informationen für ihre Entscheidungsfindung erhalten hat, sofort eine mit Datum versehene Bescheinigung auszustellen.“

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.⁴⁷²

§ 219b Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden.⁴⁷³

472 QUELLE

22.06.1974.—Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat § 219a in § 219b umnummeriert.

QUELLE

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

05.08.1992.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 219a Unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 zur Vorlage nach § 219 Abs. 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 strafbar.“

473 QUELLE

22.06.1974.—Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat § 219b in § 219c umnummeriert.

Artikel 1 Nr. 7 desselben Gesetzes hat § 219a in § 219b umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat in Abs. 2 „ermächtigte“ durch „anerkannte“, „(§ 218c)“ durch „(§ 218b Abs. 2 Nr. 1)“ und „der §§ 218a und 218b“ durch „des § 218a“ ersetzt.

05.08.1992.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 219b Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

§ 219c⁴⁷⁴

§ 219d⁴⁷⁵

§ 220⁴⁷⁶

§ 220a⁴⁷⁷

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder

2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder anerkannte Beratungsstellen (§ 218b Abs. 2 Nr. 1) darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.“

474 UMNUMMERIERUNG

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat § 219b in § 219c umnummeriert.

AUFHEBUNG

16.06.1993.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 219c Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden.“

475 QUELLE

21.06.1976.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

16.06.1993.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 219d Begriffsbestimmung

Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.“

476 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

22.06.1974.—Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 220 Anbieten zur Abtreibung

Wer öffentlich seine eigenen oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung von Abtreibungen anbietet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

477 QUELLE

§ 221 Aussetzung

(1) Wer einen Menschen

1. in eine hilflose Lage versetzt oder
2. in einer hilflosen Lage im Stich läßt, obwohl er ihn in seiner Obhut hat oder ihm sonst beizustehen verpflichtet ist,

und ihn dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. die Tat gegen sein Kind oder eine Person begeht, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, oder
2. durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.⁴⁷⁸

22.02.1955.—Artikel 2 des Gesetzes vom 9. August 1954 (BGBl. II S. 729) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „lebenslangem Zuchthaus“ durch „lebenslanger Freiheitsstrafe“ und in Abs. 2 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 91 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 91 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „vorsätzlich“ nach „zerstören,“ und „wegen Völkermordes“ nach „wird“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 91 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 mildernde Umstände vorhanden, so“ durch „In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 Nr. 2 „§ 224“ durch „§ 226“ ersetzt.

AUFHEBUNG

30.06.2002.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 220a Völkermord

(1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören,

1. Mitglieder der Gruppe tötet,
2. Mitgliedern der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zufügt,
3. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
4. Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen,
5. Kinder der Gruppe in eine andere Gruppe gewaltsam überführt,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.“

478 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“, in Abs. 2 „Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ sowie in Abs. 3 „Zuchthausstrafe bis“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr bis“ und „Zuchthausstrafe nicht“ durch „Freiheitsstrafe nicht“ ersetzt.

§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁴⁷⁹

Siebzehnter Abschnitt Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit⁴⁸⁰

§ 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.⁴⁸¹

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 92 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „dieselbe“ durch „sie“ und „die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben“ durch „ihre Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme“ ersetzt sowie „vorsätzlich“ nach „Lage“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „(§ 224)“ nach „Körperverletzung“ eingefügt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.01.1977.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat in Abs. 2 „leiblichen“ nach „von“ gestrichen.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut steht oder wenn er für ihre Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme zu sorgen hat, in hilfloser Lage verläßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wird die Handlung von Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.

(3) Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung (§ 224) der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ein.“

479 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

480 ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Körperverletzung“.

481 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ und in Abs. 2 „Gefängnis nicht unter einem Monat“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 93 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 93 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „vorsätzlich“ nach „Wer“ und „wegen Körperverletzung“ nach „wird“ gestrichen.

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

(1) Wer einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 223a⁴⁸²

§ 223b⁴⁸³

„Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

482 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnisstrafe nicht unter zwei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 94 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „tritt Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu fünf Jahren ein“ durch „ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 94 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in Abs. 1 „bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“ durch „von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 223a Gefährliche Körperverletzung

(1) Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, oder mittels eines hinterlistigen Überfalls oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

483 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ und in Abs. 2 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 1 „Kinder, Jugendliche“ durch „Personen unter achtzehn Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 95 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „ , in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe“ nach „Jahren“ eingefügt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in Abs. 1 „drei Monaten bis zu fünf Jahren“ durch „sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 223b Mißhandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer Personen unter achtzehn Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder die von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis von ihm abhängig sind, quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder psychischen Entwicklung

§ 224 Gefährliche Körperverletzung

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,
3. mittels eines hinterlistigen Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.⁴⁸⁴

§ 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung

bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.⁴⁸⁵

bringt.“

484 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 96 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 eingefügt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in Abs. 2 „bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“ durch „von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 224 Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

485 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 97 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 eingefügt.

§ 226 Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person

1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,

so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.⁴⁸⁶

§ 226a Verstümmelung weiblicher Genitalien

(1) Wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.⁴⁸⁷

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 225 Beabsichtigte schwere Körperverletzung

(1) War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 225 Besonders schwere Körperverletzung

(1) War eine der in § 224 Abs. 1 bezeichneten Folgen wenigstens leichtfertig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer eine der in § 224 Abs. 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.“

486 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 98 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 eingefügt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 226 Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

487 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 227 Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226a) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.⁴⁸⁸

§ 228 Einwilligung

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.⁴⁸⁹

„§ 226a Einwilligung des Verletzten

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.“

QUELLE

28.09.2013.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. September 2013 (BGBl. I S. 3671) hat die Vorschrift eingefügt.

488 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis bis zu drei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 2 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 99 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Verletzungen zur Last fällt, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 227 Beteiligung an einer Schlägerei

(1) Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt hat, schon wegen dieser Beteiligung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

(2) (weggefallen)“

28.09.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. September 2013 (BGBl. I S. 3671) hat in Abs. 1 „(§§ 223 bis 226)“ durch „(§§ 223 bis 226a)“ ersetzt.

489 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 36 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „des § 223a“ durch „der §§ 223a und 223b Abs. 1“ ersetzt.

18.02.1969.—§ 8 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 223 Abs. 2 und der §§ 223a und 223b Abs. 1 auf Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in den Fällen der §§ 224 und 227 Abs. 2 auf Gefängnis nicht unter einem Monat und im Falle des § 226 auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 100 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 228

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 223 Abs. 2 und der §§ 223a, 223b Abs. 1 auf Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in den Fällen der §§ 224, 227 Abs. 2 auf Gefängnis nicht unter einem Monat, im Falle des § 225 auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten und im Falle des § 226 auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.“

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat „Nr. 2“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁴⁹⁰

§ 230 Strafantrag

(1) Die vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 und die fahrlässige Körperverletzung nach § 229 werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Stirbt die verletzte Person, so geht bei vorsätzlicher Körperverletzung das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

(2) Ist die Tat gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.⁴⁹¹

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 228 Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 223 bis 226 und 227 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).“

490 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ sowie in Abs. 2 „ist auf Zuchthaus“ durch „ist auf Freiheitsstrafe“ und „Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslanges Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslange Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 101 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „vorsätzlich“ nach „Wer“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 101 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „(§ 224)“ nach „Körperverletzung“ eingefügt und „Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslange Freiheitsstrafe“ durch „lebenslange Freiheitsstrafe oder auf Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 229 Vergiftung

(1) Wer einem anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, auf lebenslange Freiheitsstrafe oder auf Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen.“

491 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 102 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 230 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 231 Beteiligung an einer Schlägerei

(1) Wer sich an einer Schlägerei oder an einem von mehreren verübten Angriff beteiligt, wird schon wegen dieser Beteiligung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn durch die Schlägerei oder den Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 226) verursacht worden ist.

(2) Nach Absatz 1 ist nicht strafbar, wer an der Schlägerei oder dem Angriff beteiligt war, ohne daß ihm dies vorzuwerfen ist.⁴⁹²

Achtzehnter Abschnitt Straftaten gegen die persönliche Freiheit⁴⁹³

§ 232 Menschenhandel

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn

1. diese Person ausgebeutet werden soll
 - a) bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person,
 - b) durch eine Beschäftigung,
 - c) bei der Ausübung der Bettelei oder
 - d) bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person,
2. diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten werden soll oder
3. dieser Person rechtswidrig ein Organ entnommen werden soll.

Ausbeutung durch eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b liegt vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen (ausbeuterische Beschäftigung).

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person, die in der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll,

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt oder
2. entführt oder sich ihrer bemächtigt oder ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person Vorschub leistet.

492 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 103 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße erkannt werden.

(2) Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

(3) Für diese Bußen haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.“

QUELLE

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift eingefügt.

493 QUELLE

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
3. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

In den Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 ist der Versuch strafbar.⁴⁹⁴

494 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 31 Satz 2 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 3 den Hinweis auf § 195 gestrichen.

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 104 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 232

(1) Die Verfolgung leichter vorsätzlicher sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten erachtet.

(2) Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

(3) Die in §§ 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.“

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 232 Strafantrag

(1) Die vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 und die fahrlässige Körperverletzung nach § 230 werden nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Stirbt der Verletzte, so geht bei vorsätzlicher Körperverletzung das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 auf die Angehörigen über.

(2) Ist die Tat gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.“

QUELLE

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift eingefügt.

15.10.2016.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 232a Zwangsprostitution

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

1. die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder
2. sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zu der Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder den in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten sexuellen Handlungen veranlasst.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen, wenn einer der in § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(6) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer an einer Person, die Opfer

1. eines Menschenhandels nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 232 Absatz 2, oder
2. einer Tat nach den Absätzen 1 bis 5

geworden ist und der Prostitution nachgeht, gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt und dabei deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer eine Tat nach Satz 1 Nummer 1 oder 2, die zum Nachteil der Person, die nach Satz 1 der Prostitution nachgeht, begangen wurde, freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.⁴⁹⁵

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder
3. der Täter die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.

(4) Nach Absatz 3 wird auch bestraft, wer

1. eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt oder
2. sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen zu bringen.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.“

§ 232b Zwangsarbeit

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,
2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder
3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List veranlasst,

1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,
2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder
3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

(4) § 232a Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.⁴⁹⁶

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren ausbeutet

1. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,
2. bei der Ausübung der Bettelei oder
3. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,
3. der Täter das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der für die Tätigkeit des Opfers üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert oder
4. der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Tat nach Absatz 1 Nummer 1 Vorschub leistet durch die

1. Vermittlung einer ausbeuterischen Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2),
2. Vermietung von Geschäftsräumen oder

15.10.2016.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat die Vorschrift eingefügt.

496 QUELLE

15.10.2016.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat die Vorschrift eingefügt.

3. Vermietung von Räumen zum Wohnen an die auszubeutende Person.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat bereits nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.⁴⁹⁷

Achtzehnter Abschnitt⁴⁹⁸

§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und sie in dieser Lage ausbeutet

1. bei der Ausübung der Prostitution,
2. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,

497 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „der Richter für beide Angeschuldigte oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen“ durch „das Gericht für beide Angeschuldigte oder für einen derselben die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 15) oder von Strafe absehen“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 105 lit. a und b des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung des § 1 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) hat „Wenn leichte Körperverletzungen“ durch „Wenn Körperverletzungen nach § 223“, „mit leichten Körperverletzungen“ durch „mit Körperverletzungen nach § 223“ und „(§ 15)“ durch „(§ 49 Abs. 2)“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 105 lit. b desselben Gesetzes in derselben Fassung hat Satz 2 eingefügt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 233 Wechselseitig begangene Straftaten

Wenn Körperverletzungen nach § 223 mit solchen, Beleidigungen mit Körperverletzungen nach § 223 oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann das Gericht für beide Angeschuldigte oder für einen derselben die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen. Satz 1 gilt entsprechend bei fahrlässigen Körperverletzungen nach § 230, soweit nicht eine der in § 224 bezeichneten Folgen verursacht ist.“

QUELLE

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.10.2016.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei ihm oder einem Dritten zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Satz 1 bezeichneten Beschäftigung bringt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 232 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

498 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 106 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit“.

AUFHEBUNG

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“.

3. bei der Ausübung der Bettelei oder
4. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in § 233 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.⁴⁹⁹

§ 233b Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, der §§ 232b, 233 Absatz 1 bis 4 und des § 233a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).⁵⁰⁰

§ 234 Menschenraub

(1) Wer sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie in hilfloser Lage auszusetzen oder dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.⁵⁰¹

499 QUELLE

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.10.2016.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 233a Förderung des Menschenhandels

(1) Wer einem Menschenhandel nach § 232 oder § 233 Vorschub leistet, indem er eine andere Person anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder
3. der Täter die Tat mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

500 QUELLE

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.10.2016.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat in Abs. 1 „§§ 232 bis § 233a“ durch „§§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, der §§ 232b, 233 Absatz 1 bis 4 und des § 233a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „§§ 232 bis 233a“ durch „§§ 232, 232a Absatz 1 bis 5 und der §§ 232b bis 233a“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in der Überschrift „ , Erweiterter Verfall“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) In den Fällen der §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5 und der §§ 232b bis 233a ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“

§ 234a Verschleppung

(1) Wer einen anderen durch List, Drohung oder Gewalt in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlaßt, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren, und dadurch der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Wer eine solche Tat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.⁵⁰²

§ 235 Entziehung Minderjähriger

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder
2. ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein,

den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger

1. entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder

501 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 107 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 107 lit. b desselben Gesetzes hat „wegen Menschenraubes“ nach „wird“ gestrichen.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.“

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer sich eines Menschen mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen, in Sklaverei oder Leibeigenschaft zu bringen oder dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

502 QUELLE

19.07.1951.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1951 (BGBl. I S. 448) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“, in Abs. 2 „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ und in Abs. 3 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 108 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 107 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen Verschleppung“ nach „wird“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 107 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Sind mildernde Umstände vorhanden, so“ durch „In minder schweren Fällen“ ersetzt.

2. im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder

2. die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen Dritten zu bereichern.

(5) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 5 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) Die Entziehung Minderjähriger wird in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.⁵⁰³

§ 236 Kinderhandel

(1) Wer sein noch nicht achtzehn Jahre altes Kind oder seinen noch nicht achtzehn Jahre alten Mündel oder Pflegling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer überlässt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Satzes 1 das Kind, den Mündel oder Pflegling auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt.

(2) Wer unbefugt

1. die Adoption einer Person unter achtzehn Jahren vermittelt oder

2. eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, daß ein Dritter eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt,

und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Vermittler der Adoption einer Person unter achtzehn Jahren einer Person für die Erteilung der erforderli-

503 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormund oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Geschieht die Handlung in der Absicht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.“

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter aus Gewinnsucht oder in der Absicht handelt, den Minderjährigen zur Unzucht zu bringen.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 109 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „minderjährige“ nach „eine“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 235 Kindesentziehung

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormund oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter aus Gewinnsucht handelt.“

chen Zustimmung zur Adoption ein Entgelt gewährt. Bewirkt der Täter in den Fällen des Satzes 1, daß die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat, oder
2. das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 3 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen der Absätze 2 und 3 bei Teilnehmern, deren Schuld unter Berücksichtigung des körperlichen oder seelischen Wohls des Kindes oder der vermittelten Person gering ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach den Absätzen 1 bis 3 absehen.⁵⁰⁴

§ 237 Zwangsheirat

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Gel-

504 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 1 „Frauensperson“ durch „Frau“ ersetzt.

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer eine Frau wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängnis bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat „zur Unzucht“ durch „zu außerehelichen sexuellen Handlungen (§ 184c)“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 109 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „minderjährige“ nach „eine“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 236 Entführung mit Willen der Entführten

Wer eine unverehelichte Frau unter achtzehn Jahren mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormunds oder ihres Pflegers entführt, um sie zu außerehelichen sexuellen Handlungen (§ 184c) zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer sein noch nicht vierzehn Jahre altes Kind unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer überläßt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Satzes 1 das Kind auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „des Absatzes 1 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen des Absatzes 2“ durch „der Absätze 1 und 3 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen der Absätze 2 und 3“ ersetzt.

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

tungsbereiches dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.⁵⁰⁵

§ 238 Nachstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich

1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person
 - a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder
 - b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, oder
4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.⁵⁰⁶

505 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Frauensperson“ durch „Frauen“ ersetzt.

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer eine minderjährige, unverehelichte Frau mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat „zur Unzucht“ durch „zu außerehelichen sexuellen Handlungen (§ 184c)“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

05.07.1997.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 237 Entführung gegen den Willen der Entführten

Wer eine Frau wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, namentlich mit einem Fahrzeug an einen anderen Ort bringt, und eine dadurch für sie entstandene hilflose Lage zu außerehelichen sexuellen Handlungen (§ 184c) mit ihr ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

QUELLE

01.07.2011.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 239 Freiheitsberaubung

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder
2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

506 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für nichtig erklärt worden ist.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 110 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In den Fällen der §§ 235 bis 237 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.“

Artikel 19 Nr. 110 lit. b desselben Gesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) hat in Abs. 2 „der Täter oder ein Teilnehmer in den Fällen der §§ 235 bis 237 die minderjährige Person oder die Entführte“ durch „ein Beteiligter in den Fällen der §§ 235 bis 237 die Person, die er entzogen oder entführt hat,“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

05.07.1997.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „bis 237“ durch „und 236“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 238 Voraussetzungen der Verfolgung

(1) In den Fällen der §§ 235 und 236 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

(2) Hat ein Beteiligter in den Fällen der §§ 235 und 236 die Person, die er entzogen oder entführt hat, geheiratet, so wird die Tat nur dann verfolgt, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist und das Antragsrecht nicht vor Eingehung der Ehe erloschen war.“

QUELLE

31.03.2007.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. März 2007 (BGBl. I S. 354) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.03.2017.—Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.⁵⁰⁷

§ 239a Erpresserischer Menschenraub

(1) Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um die Sorge des Opfers um ein Wohl oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung (§ 253) auszunutzen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Erpressung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(4) Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern, wenn der Täter das Opfer unter Verzicht auf die erstrebte Leistung in dessen Lebenskreis zurückgelangen läßt. Tritt dieser Erfolg ohne Zutun des Täters ein, so genügt sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg zu erreichen.⁵⁰⁸

507 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“, in Abs. 2 Satz 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“, in Abs. 2 Satz 2 „Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“, in Abs. 3 Satz 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe“ und in Abs. 3 Satz 2 „Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 111 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „vorsätzlich und“ nach „Wer“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 111 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „(§ 224)“ nach „Körperverletzung“ eingefügt.

Artikel 19 Nr. 111 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ein.“

Artikel 19 Nr. 111 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ein.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat oder wenn eine schwere Körperverletzung (§ 224) des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

508 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 37 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

19.12.1971.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1979) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer ein fremdes Kind entführt oder der Freiheit beraubt, um für dessen Herausgabe ein Lösegeld zu verlangen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 239b Geiselnahme

(1) Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung mit dem Tode oder einer schweren Körperverletzung (§ 226) des Opfers oder mit dessen Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) § 239a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.⁵⁰⁹

§ 239c Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 239a und 239b kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).⁵¹⁰

§ 240 Nötigung

(2) Kind im Sinne dieser Vorschrift ist der Minderjährige unter achtzehn Jahren.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 112 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 Satz 1 „den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs“ durch „§ 49 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

16.06.1989.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer einen anderen entführt oder sich eines anderen bemächtigt, um die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung (§ 253) auszunutzen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines anderen zu einer solchen Erpressung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 jeweils „anderen“ durch „Menschen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „wenigstens“ vor „leichtfertig“ eingefügt.

509 QUELLE

19.12.1971.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1979) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

16.06.1989.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer einen anderen entführt oder sich eines anderen bemächtigt, um einen Dritten durch die Drohung mit dem Tode oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) des Opfers zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines anderen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) § 239a Abs. 2, 3 gilt entsprechend.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 jeweils „anderen“ durch „Menschen“ sowie „(§ 224)“ durch „(§ 226)“ ersetzt.

510 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 113 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat „Nr. 2“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.⁵¹¹

§ 241 Bedrohung

(1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.⁵¹²

511 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 1 „bis zu zehn Jahren“ nach „Zuchthaus“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 114 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 114 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen Nötigung“ nach „wird“ gestrichen.

01.10.1995.—Artikel 8 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 Satz 1 „anderen“ durch „Menschen“ ersetzt und „ , in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ nach „Geldstrafe“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 46 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt.“

Artikel 1 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 „oder zur Eingehung der Ehe“ nach „Handlung“ eingefügt.

10.11.2016.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat Nr. 1 in Abs. 4 Satz 2 aufgehoben und Nr. 2 und 3 in Nr. 1 und 2 unnummeriert. Nr. 1 lautete:

„1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt.“

512 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 115 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „sechs Monaten“ durch „einem Jahr“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.05.1976.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. April 1976 (BGBl. I S. 1056) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 241a Politische Verdächtigung

(1) Wer einen anderen durch eine Anzeige oder eine Verdächtigung der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Mitteilung über einen anderen macht oder übermittelt und ihn dadurch der in Absatz 1 bezeichneten Gefahr einer politischen Verfolgung aussetzt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wird in der Anzeige, Verdächtigung oder Mitteilung gegen den anderen eine unwahre Behauptung aufgestellt oder ist die Tat in der Absicht begangen, eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen herbeizuführen, oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren erkannt werden.⁵¹³

Neunzehnter Abschnitt Diebstahl und Unterschlagung

§ 242 Diebstahl

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.⁵¹⁴

§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls

(1) In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem ande-

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „anderen“ durch „Menschen“ ersetzt.

513 QUELLE

19.07.1951.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1951 (BGBl. I S. 448) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 4 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 116 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 116 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen politischer Verdächtigung“ nach „wird“ gestrichen.

514 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 117 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 117 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen Diebstahls“ nach „wird“ gestrichen.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

- ren nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
2. eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,
 3. gewerbsmäßig stiehlt,
 4. aus einer Kirche oder einem anderen der Religionsausübung dienenden Gebäude oder Raum eine Sache stiehlt, die dem Gottesdienst gewidmet ist oder der religiösen Verehrung dient,
 5. eine Sache von Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Geschichte oder für die technische Entwicklung stiehlt, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befindet oder öffentlich ausgestellt ist,
 6. stiehlt, indem er die Hilflosigkeit einer anderen Person, einen Unglücksfall oder eine gemeine Gefahr ausnutzt oder
 7. eine Handfeuerwaffe, zu deren Erwerb es nach dem Waffengesetz der Erlaubnis bedarf, ein Maschinengewehr, eine Maschinenpistole, ein voll- oder halbautomatisches Gewehr oder eine Sprengstoff enthaltende Kriegswaffe im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes oder Sprengstoff stiehlt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.⁵¹⁵

515 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
2. aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird;
3. der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Türen oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4. auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;
5. der Dieb oder einer der Teilnehmer am Diebstahle bei Begehung der Tat Waffen bei sich führt;
6. zu dem Diebstahle mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, oder
7. der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Täter in diebischer Absicht eingeschlichen oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleichgeachtet.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 118 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Satz 1 „besonders“ vor „schweren“ eingefügt.

Artikel 19 Nr. 118 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „besonders“ vor „schwerer“ eingefügt.

Artikel 19 Nr. 118 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

16.06.1989.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) hat in Abs. 1 Nr. 6 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 7 eingefügt.

§ 244 Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchsdiebstahl

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter
 - a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 - b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt oder
3. einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Betrifft der Wohnungseinbruchsdiebstahl nach Absatz 1 Nummer 3 eine dauerhaft genutzte Privatwohnung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.⁵¹⁶

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein besonders schwerer Fall ist ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 49 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „eine Wohnung,“ nach „Gebäude,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 49 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 „eines anderen“ durch „einer anderen Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 49 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Satz 2“ nach „Absatzes 1“ eingefügt.

516 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer im Inland als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§ 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§ 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat Abs. 3 eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 244 Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter eine Schußwaffe bei sich führt,
2. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden.“

05.11.2011.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2130) hat Abs. 3 durch Abs. 3 und 4 ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind die §§ 43a und 73d anzuwenden.“

§ 244a Schwerer Bandendiebstahl

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer den Diebstahl unter den in § 243 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen oder in den Fällen des § 244 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.⁵¹⁷

§ 245 Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 242 bis 244a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).⁵¹⁸

§ 245a⁵¹⁹

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist § 73d anzuwenden.“

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2442) hat in Abs. 3 „des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3“ nach „Fällen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

517 QUELLE

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 51 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 „oder 2“ durch „oder 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die §§ 43a, 73d sind anzuwenden.“

518 AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Bestimmungen des § 244 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 119 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat „Nr. 2“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat „bis 244“ durch „bis 244a“ ersetzt.

519 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Diebeswerkzeug ist einzuziehen, auch wenn es dem Täter nicht gehört.“

AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer Diebeswerkzeug in Besitz oder Gewahrsam hat oder von einem anderen für sich verwahren läßt, nachdem er wegen schweren Diebstahls, Diebstahls im Rückfall, Raubes, gewerbs- oder ge-

§ 246 Unterschlagung

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Sache dem Täter anvertraut, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.⁵²⁰

§ 247 Haus- und Familiendiebstahl

Ist durch einen Diebstahl oder eine Unterschlagung ein Angehöriger, der Vormund oder der Betreuer verletzt oder lebt der Verletzte mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.⁵²¹

wohnheimmäßiger Hehlerei oder Hehlerei im Rückfall (§§ 243 bis 245, 249 bis 252, 260, 261) rechtskräftig verurteilt worden ist, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß das Werkzeug nicht zur Verwendung bei strafbaren Handlungen bestimmt ist.

(2) Wer Diebeswerkzeug für einen anderen in Verwahrung nimmt oder einem anderen überläßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß das Werkzeug zur Verwendung bei strafbaren Handlungen bestimmt ist, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bestraft.

(3) Das Diebeswerkzeug, auf das sich eine Straftat nach Absatz 1 oder 2 bezieht, wird eingezogen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 kommt eine frühere Verurteilung nicht in Betracht, wenn zwischen dem Eintritt ihrer Rechtskraft und der Tat des Absatzes 1 mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Täter eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird. Eine ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die geahndete Tat nach deutschem Recht ein Verbrechen der im Absatz 1 genannten Art wäre.“

520 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 69 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis bis zu drei Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ und „Gefängnis bis zu fünf Jahren“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 69 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe erkannt werden.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 120 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 120 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen Unterschlagung“ nach „wird“ gestrichen.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

521 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 121 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 247

(1) Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnis steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werte stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 248⁵²²

§ 248a Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen

Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.⁵²³

§ 248b Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs

(1) Wer ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(4) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift sind die Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, Landkraftfahrzeuge nur insoweit, als sie nicht an Bahngleise gebunden sind.⁵²⁴

(2) Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

(3) Diese Bestimmungen finden auf Teilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.“

01.01.1992.—Artikel 7 § 34 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat „oder der Vormund“ durch „, der Vormund oder der Betreuer“ ersetzt.

522 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Neben der wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 122 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Neben einer wegen Diebstahls nach den §§ 243, 244 erkannten Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

523 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 123 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 248a

(1) Wer aus Not geringwertige Gegenstände entwendet oder unterschlägt, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

(3) Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.“

524 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

§ 248c Entziehung elektrischer Energie

(1) Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Energie mittels eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Energie aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die elektrische Energie sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(4) Wird die in Absatz 1 bezeichnete Handlung in der Absicht begangen, einem anderen rechtswidrig Schaden zuzufügen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.⁵²⁵

Zwanzigster Abschnitt Raub und Erpressung

§ 249 Raub

(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.⁵²⁶

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 124 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft“ durch „mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 124 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.“

Artikel 19 Nr. 124 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

525 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 3 Satz 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 8 desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 125 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 Satz 1 „auf Geldstrafe oder auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen“ durch „die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 125 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 53 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 „oder einem Dritten“ nach „sich“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 53 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

526 ÄNDERUNGEN

§ 250 Schwerer Raub

(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub
 - a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 - b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
 - c) eine andere Person durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
2. der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Waffe bei sich führt oder
3. eine andere Person
 - a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.⁵²⁷

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ und in Abs. 2 „Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 126 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 126 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen Raubes“ nach „wird“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 126 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.“

527 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 71 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Nr. 3 das Semikolon durch „oder“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 71 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „(§ 243 Nr. 7“) nach „Gebäude“ gestrichen und „ , oder“ durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 1 Nr. 71 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. der Räuber bereits einmal als Räuber oder gleich einem Räuber im Inland bestraft worden ist.
Die in § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.“

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe“ und in Abs. 2 „Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre“ durch „Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 127 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 250

(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Räuber oder einer der Teilnehmer am Raube bei Begehung der Tat Waffen bei sich führt;
2. zu dem Raube mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3. der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird oder

§ 251 Raub mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den Raub (§§ 249, 250) wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.⁵²⁸

§ 252 Räuberischer Diebstahl

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.⁵²⁹

§ 253 Erpressung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.⁵³⁰

4. der Raub zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude begangen wird, in welches sich der Täter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls eingeschlichen oder sich gewaltsam Eingang verschafft oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren ein.“
01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub eine Schusswaffe bei sich führt,
2. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
3. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub durch die Tat einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt oder
4. der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.“

528 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe“ und „lebenslangem Zuchthaus“ durch „lebenslanger Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 128 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 251

Mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat „wenigstens“ vor „leichtfertig“ und „Menschen“ nach „anderen“ eingefügt.

529 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

530 ÄNDERUNGEN

§ 254

§ 255 Räuberische Erpressung

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.⁵³¹

§ 256 Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 249 bis 255 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).⁵³²

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis nicht unter zwei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu fünf Jahren“ und „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 129 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 129 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen Erpressung“ nach „wird“ gestrichen und „von zwei Monaten bis zu fünf Jahren“ durch „bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in Abs. 1 „ , in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ nach „Geldstrafe“ gestrichen Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

531 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

532 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Neben der wegen Erpressung erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben der wegen Raubes oder Erpressung erkannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 130 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 256

Neben einer wegen Raubes oder Erpressung erkannten Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat „Nr. 2“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Führungsaufsicht“.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in der Überschrift „ , Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 30 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) In den Fällen der §§ 253 und 255 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.“

Einundzwanzigster Abschnitt Begünstigung und Hehlerei

§ 257 Begünstigung

(1) Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(3) Wegen Begünstigung wird nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Dies gilt nicht für denjenigen, der einen an der Vortat Unbeteiligten zur Begünstigung anstiftet.

(4) Die Begünstigung wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn der Begünstiger als Täter oder Teilnehmer der Vortat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte. § 248a gilt sinngemäß.⁵³³

§ 257a⁵³⁴

§ 258 Strafvereitelung

(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.

(3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(4) Der Versuch ist strafbar.

533 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gefängnis bis zu einem“ durch „Freiheitsstrafe bis zu einem“ und „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 131 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 257

(1) Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vorteils wegen leistet, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein als die auf die Handlung selbst angedrohte.

(2) Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Täter oder Teilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

(3) Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der Tat zugesagt worden ist. Die Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

534 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 131 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 121, 122a, 122b, vorsätzlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen rechtskräftig angeordneten Maßregel der Sicherung und Besserung ganz oder zum Teil vereitelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird die Tat zugunsten eines Angehörigen begangen, so tritt Straffreiheit ein.“

(5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.

(6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.⁵³⁵

§ 258a Strafvereitelung im Amt

(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 258 Abs. 3, 6 ist nicht anzuwenden.⁵³⁶

§ 259 Hehlerei

(1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die §§ 247 und 248a gelten sinngemäß.

(3) Der Versuch ist strafbar.⁵³⁷

535 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wer seines Vorteils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängnis,
2. einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.“

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 131 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer seines Vorteils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. eine Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren,
2. einen Raub oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ein.

(2) Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger ist.“

536 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 131 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

537 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 132 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 259

(1) Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach wissen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

§ 260 Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die Hehlerei

1. gewerbsmäßig oder
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei verbunden hat,

begeht.

(2) Der Versuch ist strafbar.⁵³⁸

§ 260a Gewerbsmäßige Bandenhehlerei

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die Hehlerei als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.⁵³⁹

§ 261 Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte

(1) Wer einen Gegenstand, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind

1. Verbrechen,
2. Vergehen nach
 - a) den §§ 108e, 332 Absatz 1 und 3 sowie § 334, jeweils auch in Verbindung mit § 335a,

538 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 40 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Abs. 2 „Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 132 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 260

(1) Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.“

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 260 Gewerbsmäßige Hehlerei

(1) Wer die Hehlerei gewerbsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden. § 73d ist auch in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 anzuwenden.“

539 QUELLE

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die §§ 43a, 73d sind anzuwenden.“

- b) § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 11 des Betäubungsmittelgesetzes und § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,
- 3. Vergehen nach § 373 und nach § 374 Abs. 2 der Abgabenordnung, jeweils auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen,
- 4. Vergehen
 - a) nach den §§ 152a, 181a, 232 Absatz 1 bis 3 Satz 1 und Absatz 4, § 232a Absatz 1 und 2, § 232b Absatz 1 und 2, § 233 Absatz 1 bis 3, § 233a Absatz 1 und 2, den §§ 242, 246, 253, 259, 263 bis 264, 265c, 266, 267, 269, 271, 284, 299, 326 Abs. 1, 2 und 4, § 328 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 348,
 - b) nach § 96 des Aufenthaltsgesetzes, § 84 des Asylgesetzes, nach § 370 der Abgabenordnung, nach § 119 Absatz 1 bis 4 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie nach den §§ 143, 143a und 144 des Markengesetzes, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, den §§ 51 und 65 des Designgesetzes, § 142 des Patentgesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes und § 39 des Sortenschutzgesetzes
die gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begangen worden sind, und
- 5. Vergehen nach den §§ 89 und 89c und nach den §§ 129 und 129a Abs. 3 und 5, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, sowie von einem Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (§§ 129, 129a, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1) begangene Vergehen.

Satz 1 gilt in den Fällen der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung für die durch die Steuerhinterziehung ersparten Aufwendungen und unrechtmäßig erlangten Steuererstattungen und -vergütungen sowie in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 auch für einen Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen worden sind.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand

- 1. sich oder einem Dritten verschafft oder
- 2. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, daß der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen.

(7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus einer im Ausland begangenen Tat der in Absatz 1 bezeichneten Art herrühren, wenn die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist.

(9) Nach den Absätzen 1 bis 5 wird nicht bestraft,

- 1. wer die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste, und
- 2. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht.

Nach den Absätzen 1 bis 5 wird außerdem nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Eine Strafflosigkeit nach Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Täter oder Teilnehmer einen Gegenstand, der aus einer in Absatz 1 Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, in den Verkehr bringt und dabei die rechtswidrige Herkunft des Gegenstandes verschleiert.⁵⁴⁰

540 AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer im Inland wegen Hehlerei einmal (und wegen darauf begangener Hehlerei zum zweiten Male bestraft worden ist, wird, wenn sich die abermals begangene Hehlerei auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder eine dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen bezieht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

(2) Bezieht sich die Hehlerei auf eine andere strafbare Handlung, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

(3) Die in § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.“

QUELLE

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.02.1994.—Artikel 1 des Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1407) hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder 11“ nach „Nr. 1“ eingefügt.

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Geldwäsche“.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer einen Gegenstand, der aus einem

1. Verbrechen eines anderen,
2. Vergehen eines anderen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 oder 11 des Betäubungsmittelgesetzes oder
3. von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung (§ 129) begangenen Vergehen

herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

01.03.1995.—§ 35 des Gesetzes vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2835) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Nr. 1 oder 11“ durch „Satz 1 Nr. 11“ ersetzt und „oder § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes“ nach „Betäubungsmittelgesetzes“ eingefügt.

09.05.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) hat in der Überschrift „unrechtmäßiger“ durch „unrechtmäßig erlangter“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „eines anderen“ nach „Tat“ gestrichen und „bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ durch „von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind

1. Verbrechen,
2. Vergehen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,
3. Vergehen nach den §§ 246, 263, 264, 266, 267, 332 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, oder nach § 334, die von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig begangen worden sind, sowie
4. von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung (§ 129) begangene Vergehen.“

Artikel 1 Nr. 4 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „eines anderen“ nach „Tat“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 6 desselben Gesetzes hat Abs. 8 neu gefasst. Abs. 8 lautete:

„(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangenen Taten herrühren, wenn die Taten auch am Tatort mit Strafe bedroht sind.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 9 „Wegen Geldwäsche“ durch „Nach den Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 9 Satz 2 eingefügt.

28.12.2001.—Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „In den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 gilt Satz 1 auch für einen Gegenstand, hinsichtlich dessen Angaben hinterzogen worden sind.“

27.07.2002.—Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „In den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 sowie im Falle des § 370a der Abgabenordnung gilt Satz 1 auch für unrechtmäßig erlangte Steuervergütungen sowie für Vermögensbestandteile, hinsichtlich derer Angaben hinterzogen worden sind.“

30.08.2002.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) hat Nr. 5 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung (§ 129) begangene Vergehen.“

28.12.2003.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2836) hat in Abs. 1 Nr. 5 „Abs. 3“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a „§§ 180b,“ durch „§§ 152a, 180b,“ ersetzt.

01.08.2004.—Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763) hat in Abs. 1 Nr. 3 „und der Direktzahlungen“ nach „Marktorganisationen“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 11 Abs. 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b „§ 92a des Ausländergesetzes“ durch „§ 96 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a „180b, 181a“ durch „181a, 232 Abs. 1 und 2, § 233 Abs. 1 und 2, §§ 233a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 „Abs. 5“ durch „Abs. 3 und 5“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt,“ nach „§ 373 und“ und „Abs. 2“ nach „§ 374“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b „und“ durch ein Komma ersetzt und „und nach § 370 der Abgabenordnung“ am Ende eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „§ 370a“ durch „§ 370“ ersetzt.

19.03.2008.—Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b „§ 29“ nach „und“ durch „§ 19“ ersetzt.

21.08.2008.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a „271,“ nach „269,“ und „sowie § 348“ am Ende eingefügt sowie „sowie“ vor „§ 328“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 7 durch Satz 3 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Die §§ 43a, 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.“

04.08.2009.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 „§ 89a und nach den“ nach „nach“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2288) hat Abs. 10 aufgehoben. Abs. 10 lautete:

„(10) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 5 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus oder eine in Absatz 1 genannte rechtswidrige Tat eines anderen aufgedeckt werden konnte.“

03.05.2011.—Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 676) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 „und nach § 370 der Abgabenordnung“ durch „, nach § 370 der Abgabenordnung, nach § 38 Absatz 1 bis 3 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie nach den §§ 143, 143a und 144 des Markengesetzes, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, den §§ 51 und 65 des Geschmacksmustergesetzes, § 142 des Patentgesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes und § 39 des Sortenschutzgesetzes“ ersetzt.

§ 262 Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 259 bis 261 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).⁵⁴¹

01.01.2014.—Artikel 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b „Geschmacksmustergesetzes“ durch „Designgesetzes“ ersetzt.

01.09.2014.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) hat Buchstabe a in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) § 332 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und § 334,“.

20.06.2015.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 „§ 89a“ durch „den §§ 89a und 89c“ ersetzt.

24.10.2015.—Artikel 14 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b „Asylverfahrensgesetzes“ durch „Asylgesetzes“ ersetzt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a das Komma am Ende durch „ , jeweils auch in Verbindung mit § 335a,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a „bis 264, 266, 267, 269, 271, 284, 326“ durch „bis 264, 266, 267, 269, 271, 284, 299, 326“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 9 neu gefasst. Abs. 9 lautete:

„(9) Nach den Absätzen 1 bis 5 wird nicht bestraft, wer

1. die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlaßt, wenn nicht die Tat in diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte, und
2. in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht.

Nach den Absätzen 1 bis 5 wird außerdem nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist.“

02.07.2016.—Artikel 16 Abs. 8 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b „bis 3 und 5“ durch „bis 4“ ersetzt.

15.10.2016.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a „Abs. 1 und 2, § 233 Abs. 1 und 2, §§ 233a, 242, 246, 253, 259, 263“ durch „Absatz 1 bis 3 Satz 1 und Absatz 4, § 232a Absatz 1 und 2, § 232b Absatz 1 und 2, § 233 Absatz 1 bis 3, § 233a Absatz 1 und 2, den §§ 242, 246, 253, 259, 263“ ersetzt.

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 815) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a „bis 264, 266, 267, 269, 271, 284, 299, 326“ durch „bis 264, 265c, 266, 267, 269, 271, 284, 299, 326“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 1 Satz 1 „den Verfall,“ nach „Auffinden,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 7 aufgehoben. Satz 3 lautete: „§ 73d ist anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.“

03.01.2018.—Artikel 24 Abs. 22 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b „§ 38“ durch „§ 119“ ersetzt.

541 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Neben der wegen Hehlerei erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und neben jeder Verurteilung wegen Hehlerei auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 133 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 262

Neben der Verurteilung wegen Hehlerei kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat „Nr. 2“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

Zweiundzwanzigster Abschnitt Betrug und Untreue

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).⁵⁴²

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat „und 260“ durch „bis 261“ ersetzt.

542 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 41 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 76 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 76 lit. b, c und d desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben, Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert, Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert und neu gefasst und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 2 und 4 lauten:

„(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.“

(4) In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 134 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 134 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen Betrug“ nach „wird“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 134 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.“

Artikel 19 Nr. 134 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

§ 263a Computerbetrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch unbefugte Verwendung von Daten oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflußt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 263 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Wer eine Straftat nach Absatz 1 vorbereitet, indem er Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 gilt § 149 Abs. 2 und 3 entsprechend.⁵⁴³

§ 264 Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat in Abs. 5 „Nr. 2“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 58 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.“
 Artikel 1 Nr. 58 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 5 in Abs. 6 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt.
 Artikel 1 Nr. 58 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 „oder Europäischer Amtsträger“ nach „Amtsträger“ eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat Abs. 7 aufgehoben. Abs. 7 lautete:

„(7) Die §§ 43a und 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.“

543 QUELLE

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 2 „bis 5“ durch „bis 7“ ersetzt.

28.12.2003.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 2 „bis 7“ durch „bis 6“ ersetzt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.⁵⁴⁴

544 AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer im Inland wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe erkannt werden kann.

(3) Die in § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.“

QUELLE

01.09.1976.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 60 lit. a und b des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Abs. 3 bis 7 in Abs. 4 bis 8 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 60 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 „und 3“ durch „und 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 60 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 Satz 1 „und 2“ durch „bis 3“ ersetzt.

22.09.1998.—Artikel 2 lit. a des Gesetzes vom 10. September 1998 (BGBl. II S. 2322) hat Nr. 2 und 3 in Abs. 1 in Nr. 3 und 4 unnummeriert und Nr. 2 eingefügt.

Artikel 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „oder 2“ durch „bis 3“ ersetzt.

§ 264a Kapitalanlagebetrug

(1) Wer im Zusammenhang mit

1. dem Vertrieb von Wertpapieren, Bezugsrechten oder von Anteilen, die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen, oder
2. dem Angebot, die Einlage auf solche Anteile zu erhöhen,

in Prospekten oder in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand hinsichtlich der für die Entscheidung über den Erwerb oder die Erhöhung erheblichen Umstände gegenüber einem größeren Kreis von Personen unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Tat auf Anteile an einem Vermögen bezieht, das ein Unternehmen im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung verwaltet.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die durch den Erwerb oder die Erhöhung bedingte Leistung erbracht wird. Wird die Leistung ohne Zutun des Täters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Erbringen der Leistung zu verhindern.⁵⁴⁵

§ 265 Versicherungsmißbrauch

(1) Wer eine gegen Untergang, Beschädigung, Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache beschädigt, zerstört, in ihrer Brauchbarkeit beeinträchtigt, beiseite schafft oder einem anderen überläßt, um sich oder einem Dritten Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 263 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.⁵⁴⁶

Artikel 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil

1. ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
2. der Förderung der Wirtschaft dienen soll.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.“

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „oder Europäischer Amtsträger“ nach „Amtsträger“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 „oder Europäischen Amtsträgers“ nach „Amtsträgers“ eingefügt.

545 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 135 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer aus Not sich oder einem Dritten geringwertige Gegenstände zum Schaden eines anderen durch Täuschung (§ 263 Abs. 1) verschafft, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

(4) Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.“

QUELLE

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift eingefügt.

546 ÄNDERUNGEN

§ 265a Erschleichen von Leistungen

(1) Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.⁵⁴⁷

§ 265b Kreditbetrug

(1) Wer einem Betrieb oder Unternehmen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung, Belassung oder Veränderung der Bedingungen eines Kredits für einen Betrieb oder ein Unternehmen oder einen vorgetäuschten Betrieb oder ein vorgetäushtes Unternehmen

1. über wirtschaftliche Verhältnisse

a) unrichtige oder unvollständige Unterlagen, namentlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten vorlegt oder

b) schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von einem Jahr“ und in Abs. 2 „Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe erkannt werden kann“ durch „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 136 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „und zugleich mit Geldstrafe“ nach „Jahren“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 136 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 265 Versicherungsbetrug

(1) Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuergesfahr versicherte Sache in Brand setzt oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

547 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 3 eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 137 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „ , soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft“ durch „mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 137 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wer die Tat gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.“

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.09.1976.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) hat in Abs. 1 „oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldenetzes“ nach „Automaten“ eingefügt.

24.12.1997.—Artikel 2 Abs. 13 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) hat in Abs. 1 „Fernmeldenetzes“ durch „Telekommunikationsnetzes“ ersetzt.

die für den Kreditnehmer vorteilhaft und für die Entscheidung über einen solchen Antrag erheblich sind, oder

2. solche Verschlechterungen der in den Unterlagen oder Angaben dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Vorlage nicht mitteilt, die für die Entscheidung über einen solchen Antrag erheblich sind,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Kreditgeber auf Grund der Tat die beantragte Leistung erbringt. Wird die Leistung ohne Zutun des Täters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Erbringen der Leistung zu verhindern.

(3) Im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Betriebe und Unternehmen unabhängig von ihrem Gegenstand solche, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern;
2. Kredite Gelddarlehen aller Art, Akzeptkredite, der entgeltliche Erwerb und die Stundung von Geldforderungen, die Diskontierung von Wechseln und Schecks und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen.⁵⁴⁸

§ 265c Sportwettbetrug

(1) Wer als Sportler oder Trainer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Sportler oder Trainer einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde.

(3) Wer als Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports in regelwidriger Weise beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Ebenso wird bestraft, wer einem Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports in regelwidriger Weise beeinflusse und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werde.

(5) Ein Wettbewerb des organisierten Sports im Sinne dieser Vorschrift ist jede Sportveranstaltung im Inland oder im Ausland,

1. die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert wird und
2. bei der Regeln einzuhalten sind, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden.

(6) Trainer im Sinne dieser Vorschrift ist, wer bei dem sportlichen Wettbewerb über den Einsatz und die Anleitung von Sportlern entscheidet. Einem Trainer stehen Personen gleich, die aufgrund

548 QUELLE

01.09.1976.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) hat die Vorschrift eingefügt.

ihrer beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung wesentlichen Einfluss auf den Einsatz oder die Anleitung von Sportlern nehmen können.⁵⁴⁹

§ 265d Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

(1) Wer als Sportler oder Trainer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Sportler oder Trainer einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflusse.

(3) Wer als Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in regelwidriger Weise beeinflusse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Ebenso wird bestraft, wer einem Schieds-, Wertungs- oder Kampfrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in regelwidriger Weise beeinflusse.

(5) Ein berufssportlicher Wettbewerb im Sinne dieser Vorschrift ist jede Sportveranstaltung im Inland oder im Ausland,

1. die von einem Sportbundesverband oder einer internationalen Sportorganisation veranstaltet oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert wird,
2. bei der Regeln einzuhalten sind, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden, und
3. an der überwiegend Sportler teilnehmen, die durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen.

(6) § 265c Absatz 6 gilt entsprechend.⁵⁵⁰

§ 265e Besonders schwere Fälle des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach den §§ 265c und 265d mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.⁵⁵¹

§ 266 Untreue

(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermö-

549 QUELLE

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 815) hat die Vorschrift eingefügt.

550 QUELLE

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 815) hat die Vorschrift eingefügt.

551 QUELLE

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 815) hat die Vorschrift eingefügt.

gensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 243 Abs. 2 und die §§ 247, 248a und 263 Abs. 3 gelten entsprechend.⁵⁵²

§ 266a Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

(1) Wer als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Arbeitgeber

1. der für den Einzug der Beiträge zuständigen Stelle über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die für den Einzug der Beiträge zuständige Stelle pflichtwidrig über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch dieser Stelle vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält.

(3) Wer als Arbeitgeber sonst Teile des Arbeitsentgelts, die er für den Arbeitnehmer an einen anderen zu zahlen hat, dem Arbeitnehmer einbehält, sie jedoch an den anderen nicht zahlt und es unterlässt, den Arbeitnehmer spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach über das Unterlassen der Zahlung an den anderen zu unterrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nicht für Teile des Arbeitsentgelts, die als Lohnsteuer einbehalten werden.

(4) In besonders schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz in großem Ausmaß Beiträge vorenthält,
2. unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Beiträge vorenthält,
3. fortgesetzt Beiträge vorenthält und sich zur Verschleierung der tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse unrichtige, nachgemachte oder verfälschte Belege von einem Dritten verschafft, der diese gewerbsmäßig anbietet,

552 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 41 desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 78 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.“

Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Gefängnis und mit Geldstrafe“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 8 desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 138 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 138 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „vorsätzlich“ nach „Wer“ und „wegen Untreue“ nach „wird“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 138 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wer die Tat gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Abs. 2 und 3 durch Abs. 2 ersetzt. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(3) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.“

4. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zum fortgesetzten Vorenthalten von Beiträgen zusammengeschlossen hat und die zur Verschleierung der tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse unrichtige, nachgemachte oder verfälschte Belege vorhält, oder

5. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(5) Dem Arbeitgeber stehen der Auftraggeber eines Heimarbeiters, Hausgewerbetreibenden oder einer Person, die im Sinne des Heimarbeitsgesetzes diesen gleichgestellt ist, sowie der Zwischenmeister gleich.

(6) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Arbeitgeber spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach der Einzugsstelle schriftlich

1. die Höhe der vorenthaltenen Beiträge mitteilt und

2. darlegt, warum die fristgemäße Zahlung nicht möglich ist, obwohl er sich darum ernsthaft bemüht hat.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor und werden die Beiträge dann nachträglich innerhalb der von der Einzugsstelle bestimmten angemessenen Frist entrichtet, wird der Täter insoweit nicht bestraft. In den Fällen des Absatzes 3 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.⁵⁵³

§ 266b Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten

(1) Wer die ihm durch die Überlassung einer Scheckkarte oder einer Kreditkarte eingeräumte Möglichkeit, den Aussteller zu einer Zahlung zu veranlassen, mißbraucht und diesen dadurch schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 248a gilt entsprechend.⁵⁵⁴

553 QUELLE

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2002.—Artikel 8 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer als Arbeitgeber Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung oder zur Bundesanstalt für Arbeit der Einzugsstelle vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „oder zur Bundesanstalt für Arbeit“ durch „einschließlich der Arbeitsförderung“ ersetzt.

Artikel 8 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 in Abs. 5 und 6 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

01.08.2004.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer als Arbeitgeber sonst Teile des Arbeitsentgelts, die er für den Arbeitnehmer an einen anderen zu zahlen hat, dem Arbeitnehmer einbehält, sie jedoch an den anderen nicht zahlt und es unterläßt, den Arbeitnehmer spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach über das Unterlassen der Zahlung an den anderen zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht für die Teile des Arbeitsentgelts, die als Lohnsteuer einbehalten werden.“

(3) Wer als Mitglied einer Ersatzkasse Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, die er von seinem Arbeitgeber erhalten hat, der Einzugsstelle vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 und 6 Satz 1 jeweils „des Absatzes 1“ durch „der Absätze 1 und 2“ ersetzt.

24.08.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, Nr. 3 in Abs. 4 Satz 2 in Nr. 5 unnummeriert und Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 eingefügt.

554 QUELLE

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift eingefügt.

Dreiundzwanzigster Abschnitt Urkundenfälschung

§ 267 Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.⁵⁵⁵

§ 268 Fälschung technischer Aufzeichnungen

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr

1. eine unechte technische Aufzeichnung herstellt oder eine technische Aufzeichnung verfälscht oder
 2. eine unechte oder verfälschte technische Aufzeichnung gebraucht,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Technische Aufzeichnung ist eine Darstellung von Daten, Meß- oder Rechenwerten, Zuständen oder Geschehensabläufen, die durch ein technisches Gerät ganz oder zum Teil selbsttätig bewirkt wird, den Gegenstand der Aufzeichnung allgemein oder für Eingeweihte erkennen läßt und zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt ist, gleichviel ob ihr die Bestimmung schon bei der Herstellung oder erst später gegeben wird.

555 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ und in Abs. 3 „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 139 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 19 Nr. 139 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „wegen Urkundenfälschung“ nach „wird“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 139 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „besonders“ vor „schweren“ eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 63 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.“

Artikel 1 Nr. 63 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 „oder Europäischer Amtsträger“ nach „Amtsträger“ eingefügt.

(3) Der Herstellung einer unechten technischen Aufzeichnung steht es gleich, wenn der Täter durch störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang das Ergebnis der Aufzeichnung beeinflusst.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) § 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.⁵⁵⁶

§ 269 Fälschung beweisheblicher Daten

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweishebliche Daten so speichert oder verändert, daß bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.⁵⁵⁷

§ 270 Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung

Der Täuschung im Rechtsverkehr steht die fälschliche Beeinflussung einer Datenverarbeitung im Rechtsverkehr gleich.⁵⁵⁸

§ 271 Mittelbare Falschbeurkundung

(1) Wer bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine falsche Beurkundung oder Datenspeicherung der in Absatz 1 bezeichneten Art zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern oder eine andere Person zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Der Versuch ist strafbar.⁵⁵⁹

556 QUELLE

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) § 267 Abs. 3 ist anzuwenden.“

557 QUELLE

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) § 267 Abs. 3 ist anzuwenden.“

558 QUELLE

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift eingefügt.

559 ÄNDERUNGEN

§ 272⁵⁶⁰**§ 273 Verändern von amtlichen Ausweisen**

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr

1. eine Eintragung in einem amtlichen Ausweis entfernt, unkenntlich macht, überdeckt oder unterdrückt oder eine einzelne Seite aus einem amtlichen Ausweis entfernt oder
2. einen derart veränderten amtlichen Ausweis gebraucht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 267 oder § 274 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.⁵⁶¹

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 80 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis bis zu sechs Monaten“ durch „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 80 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 140 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „vorsätzlich“ nach „Wer“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 1 „, Dateien“ nach „Büchern“ und „oder gespeichert“ nach „beurkundet“ eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 66 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 „einem Jahr“ durch „drei Jahren“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 66 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 2 und 3 eingefügt.

560 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 81 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, neben welcher“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 81 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe erkannt werden kann.“

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 141 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 272 Schwere mittelbare Falschbeurkundung

(1) Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“

561 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 142 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „wissentlich“ nach „Wer“ gestrichen.

Artikel 19 Nr. 207 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat „oder Datenspeicherung“ nach „Beurkundung“ eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 273 Gebrauch falscher Beurkundungen

Wer von einer falschen Beurkundung oder Datenspeicherung der in § 271 bezeichneten Art zum Zweck einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach § 271 und, wenn die Absicht dahin gerichtet war, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, nach § 272 bestraft.“

§ 274 Urkundenunterdrückung, Veränderung einer Grenzbezeichnung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Urkunde oder eine technische Aufzeichnung, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt,
2. beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen einen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder
3. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

(2) Der Versuch ist strafbar.⁵⁶²

§ 275 Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen

(1) Wer eine Fälschung von amtlichen Ausweisen vorbereitet, indem er

1. Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen oder ähnliche Vorrichtungen, die ihrer Art nach zur Begehung der Tat geeignet sind,
2. Papier, das einer solchen Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, die zur Herstellung von amtlichen Ausweisen bestimmt und gegen Nachahmung besonders gesichert ist, oder
3. Vordrucke für amtliche Ausweise

herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt, einem anderen überläßt oder einzuführen oder auszuführen unternimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) § 149 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.⁵⁶³

562 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 82 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder eine technische Aufzeichnung“ nach „Urkunde“ eingefügt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis, neben welchem auf Geldstrafe erkannt werden kann,“ durch „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 207 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat Nr. 2 in Abs. 1 in Nr. 3 unnummeriert, in Abs. 1 Nr. 1 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 2 eingefügt.

563 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Nr. 1 bis 3 jeweils „Post- oder Telegraphenfremarken oder gestempelte Briefkuverts“ durch „Postwertzeichen“ und in Nr. 1 und 3 jeweils das Komma nach „Stempelabdrücke“ durch „oder“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „Gefängnis nicht unter drei Monaten“ durch „Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 143 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 275

Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken oder Postwertzeichen Gebrauch macht,

§ 276 Verschaffung von falschen amtlichen Ausweisen

(1) Wer einen unechten oder verfälschten amtlichen Ausweis oder einen amtlichen Ausweis, der eine falsche Beurkundung der in den §§ 271 und 348 bezeichneten Art enthält,

1. einzuführen oder auszuführen unternimmt oder
2. in der Absicht, dessen Gebrauch zur Täuschung im Rechtsverkehr zu ermöglichen, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.⁵⁶⁴

§ 276a Aufenthaltsrechtliche Papiere, Fahrzeugpapiere

Die §§ 275 und 276 gelten auch für aufenthaltsrechtliche Papiere, namentlich Aufenthaltstitel und Duldungen, sowie für Fahrzeugpapiere, namentlich Fahrzeugscheine und Fahrzeugbriefe.⁵⁶⁵

2. unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Postwertzeichen in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder

3. echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke oder Postwertzeichen in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden.“

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a, b und c des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 1 Nr. 2 „oder“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt“ durch „einzuführen oder auszuführen unternimmt“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

564 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 27 lit. b des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 2 „Post- oder Telegraphenwertzeichen“ durch „Postwertzeichen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Frankierung“ durch „Freimachung“ und „Entziehung der Post- oder Telegraphengebühren“ durch „Gebührenhinterziehung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 19 Nr. 144 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bestraft.

(2) Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Postwertzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens zur Freimachung benutzt. Neben dieser Strafe ist die etwa wegen Gebührenhinterziehung begründete Strafe verwirkt.“

QUELLE

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 70 lit. b des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Abs. 2 eingefügt.

565 QUELLE

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN